

Satzung der Frauen Union Gebietsverband Annaberg

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben, Name und Sitz

- § 1 Aufgaben
- § 2 Name und Sitz

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausschluss

III. Organe

- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung
- § 8 Gebietsvorstand
- § 9 Aufgaben und Befugnisse des Gebietsvorstandes

IV. Verfahrensordnung

- § 10 Ladungs- und Meldefristen
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Abstimmung
- § 13 Wahlen

V. Sonstige Vorschriften

- § 14 Verweisungen
- § 15 Rechtswirksamkeit
- § 16 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

Die Frauen Union Gebietsverband Annaberg ist ein Gemeindeverband der Frauen Union Erzgebirge. Ihr Ziel ist es, die besonderen Anliegen der Frauen in der Politik der CDU zu wahren und einfließen zu lassen. Sie versucht Frauen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen.

Die Frauen Union Gebietsverband Annaberg hat insbesondere die Aufgaben:

- a) politische und soziale Anliegen aus den Lebensbereichen der Frauen zu vertreten,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- c) die politische Bildung der Frauen zu fördern.

§ 2 Name und Sitz

- a) Die Frauen Union Gebietsverband Annaberg ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Frauenunion aller Gemeinden des Altlandkreises Annaberg.
- b) Der Sitz der Frauen Union Gebietsverband Annaberg ist Annaberg-Buchholz.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Frauen Union Gebietsverband Annaberg ist jedes weibliche Mitglied eines CDU-Ortsverbandes auf dem Gebiet des Altlandkreises Annaberg.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Frauen Union ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Frauen Union verstößt.

III. Organe

§ 5 Organe

Die Organe der Frauen Union Gebietsverband Annaberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Halbjahr, das heißt zweimal im Jahr, zusammen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Frauen Union Gebietsverband Annaberg von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. wählt in jedem zweiten Kalenderjahr den Gebietsvorstand,
 - 2. beschließt über die Entlastung des Gebietsvorstandes,
 - 2. beschließt über die Satzung sowie deren Änderung,
 - 5. beschließt über die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Gebietsvorstand

Der Gebietsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) mindestens einer Stellvertreterin,
- c) mindestens einer Beisitzerin.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Gebietsvorstandes

- a) Der Gebietsvorstand leitet den Gebietsverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- b) Der Gebietsvorstand:
 - 1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Gebietsverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - 2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- c) Die Gebietsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Gebietsvorstandes. Sie vertritt den Gebietsverband nach außen. Im Übrigen regelt der Gebietsvorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Mitgliedern des Gebietsverbandes mit.
- d) Der Gebietsvorstand hat die Mitglieder des Gebietsverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie neue Mitglieder zu gewinnen.

IV. Verfahrensordnung

§ 10 Ladungs- und Meldungsfristen

Wählende Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. bei Einladung per E-Mail mit dem Tag der Absendung der E-Mail. Die Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- a) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen wurden.
- b) Ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Abstimmung

- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei den, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
- c) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt ebenso bei der Abstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- d) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Abstimmung per E-Mail oder per Telefon ist nicht zulässig.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen der Vorstände und Delegierten ist geheim durchzuführen. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

V. Sonstige Vorschriften

§ 14 Verweisungen

Übergeordnetes Satzungsrecht sind die Satzungen der Frauen Union Erzgebirge, der Frauen Union Sachsen und der Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. In allen Angelegenheiten, die weder durch die vorstehende noch Satzungen der Frauen Union Sachsen und der Frauen Union Deutschlands geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Landessatzung der CDU sowie die §§ 24ff. BGB in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Rechtswirksamkeit

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 29.07.2010 in Annaberg-Buchholz beschlossen und ist mit Wirkung von diesem Tage in Kraft getreten.